

**Satzung über den Betrieb und die Benutzung für die Kindertagesstätten (Kitas)
der Gemeinde Gyhum vom 19.01.2012 in der 8. Änderungsfassung vom 28.06.2022.
Diese Änderungssatzung tritt ab dem 01.08.2022 in Kraft.**

§ 1

Rechtlicher Status

Die Gemeinde Gyhum betreibt als öffentliche Einrichtungen Kindertagesstätten (Kindergarten und Krippe).

§ 2

Aufgaben

Aufgabe dieser Einrichtungen ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern des Elementarbereiches. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie.

§ 3

Aufnahme / Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Dieses gilt auch für Krippenplätze.
- (2) Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität der Kita übersteigt, kann die Aufnahme in einer anderen Kita innerhalb der Gemeinde Gyhum erfolgen.
- (3) Die Aufnahme in eine Kita soll bis zum 25.02. eines jeden Jahres schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Gyhum beantragt werden.
- (4) Die Aufnahmeentscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten; im Übrigen nach dem Alter.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde nach Absprache mit der Kita-Leitung. Die Entscheidung über die Aufnahme wird den Eltern/Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.
- (6) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den in der Anmeldung beantragten Betreuungszeiten. Änderungen der Betreuungszeiten sind schriftlich zu beantragen.
- (7) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

§ 4

Gesundheitsvorsorge

- (1) Kinder können nur in die Kita aufgenommen werden, wenn sie frei von ansteckenden Krankheiten sind. Eine vollständige Masernschutzimpfung ist zwingend erforderlich und gem. § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) nachzuweisen. Eine Schutzimpfung gegen Tetanus, Diphtherie und Kinderlähmung wird empfohlen. Eine Bescheinigung nach § 34 Abs. 10 a IfSG ist nach Aufforderung vorzulegen.
Die Eltern/Sorgeberechtigten haben anzugeben, wenn das Kind unter besonderen Krankheiten leidet.
- (2) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 IfSG oder tritt diese in der Familie auf, ist die Kita sofort zu benachrichtigen. Das Kind kann erst wieder aufgenommen werden, wenn aus einem schriftlichen Attest des behandelnden Arztes hervorgeht, dass eine Ansteckung nicht zu befürchten ist.

§ 5

Betreuungsjahr, Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. Der Beginn der tatsächlichen Betreuung ist abhängig vom Ende der schulischen Sommerferien und kann vom rechtlichen Aufnahmeterrnin abweichen.

- (2) Die Kindergärten sowie die Krippe sind in der Regel von montags bis freitags in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.
- (3) Bei Bedarf (mindestens 4 Kinder) wird in der Kita Gyhumer Bergwichtel ein Frühdienst von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr ein Mittagsdienst bis 14.00 Uhr angeboten. In den Kindertagesstätten Kita Auewald (Hesedorf) und der Kita Löwenzahn (Nartum) wird bei Bedarf (mindestens 4 Kinder) ein Frühdienst von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr und ein Mittagsdienst bis 13.30 Uhr angeboten. Eltern/Sorgeberechtigte, die den Frühdienst und/oder den Mittagsdienst in Anspruch nehmen möchten, tragen es in den vorgedruckten Aufnahmeantrag verbindlich ein. Die An- und Abmeldung nimmt die Kita-Leitung entgegen. Dieses Angebot richtet sich vorrangig an berufstätige Eltern/Sorgeberechtigte.
- (4) Bei Bedarf kann die Gemeinde Gyhum die Öffnungstage und die Öffnungszeiten für alle Kindertagesstätten oder einzelne Gruppen erweitern bzw. ändern.
- (5) Zu Beginn eines Betreuungsjahres legt die Gemeinde den genauen Zeitraum der Ferien fest. Die Kita-Ferien dauern in der Regel 6 Wochen, davon fallen 4 Wochen in die Schulsommerferien.
- (6) An zwei Tagen im Betreuungsjahr wird die Einrichtung zum Zwecke der Evaluierung der eigenen Kita-Arbeit sowie für eine Fortbildungsveranstaltung geschlossen. Diese Schließtage sind individuell von den einzelnen Kitas zu organisieren.

§ 6

Besuchsregelung

- (1) Die Kinder sollen in der Regel spätestens bis 8.30 Uhr in der Kita erscheinen. Zu den vereinbarten Schlusszeiten sind die Kinder pünktlich abzuholen, da außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten keine Betreuung sichergestellt ist.
- (2) Ist das Kind am Besuch der Kita gehindert, so ist dies der Kita-Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) ohne Erklärung, so wird nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt.

§ 7

Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Eltern/Sorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung.
- (2) Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in der Kita veranstaltet die Gemeinde.
- (3) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leiterin/der Leiter der Kita sowie der Gemeindedirektor oder dessen Beauftragte/Beauftragter bilden den Beirat.

§ 8

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung in den Kitas sind monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten (s. § 9 Staffelantrag). Sie betragen in der höchsten Einkommensstufe (Stufe 6) pro Kind:

Vormittags 25 Std.	
Kindergartenbetreuung	---
Krippenbetreuung	237,50 €

- (2) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (3) Kinder sind ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, nach Maßgabe des § 21 KiTaG erstmalig für das Kindergartenjahr 2018/19 beitragsfrei.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Randzeiten werden monatlich folgende Zuschläge erhoben:
Frühdienst und/oder Mittagsdienst je angefangene 30 Minuten 20,00 €.
Für zusätzliche Inanspruchnahmen bestehender Randzeiten in Einzelfällen kann im voraus jeweils ein Gutschein-Block mit 10 Gutscheinen erworben werden. Für je angefangene 30 Minuten Randzeit ist jeweils ein Gutschein abzugeben. Die Gebühr für diesen Gutschein-Block beträgt 30,00 €.
- (5) Speiseangebote sind zusätzlich zu berechnen.
- (6) Gebührenschuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes veranlasst hat (Eltern/ Personensorgeberechtigte). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (7) Die Benutzungsgebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kita (lt. Bescheid der Gemeindeverwaltung) und dann weiter mit dem 1. eines jeden Kalendermonats, in dem das Kind in der Einrichtung betreut wird, für den jeweiligen Kalendermonat.
Die Benutzungsgebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kita abgemeldet oder über den Platz anderweitig verfügt wird (vergleiche Absatz 6 und § 6 Absatz 3).
Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Benutzungsgebühr, für Kinder, die ab dem 16. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Benutzungsgebühr für den Aufnahmemonat zu entrichten.
- (8) Die Eltern/Sorgeberechtigten können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung - Rathaus Zeven, Am Markt 4, Zeven, zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet werden; sollen sie schon vorher die Kita verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.
- (9) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 30. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Samtgemeindekasse zu zahlen.
Die Benutzungsgebühr ist in voller Höhe weiter zu bezahlen bei Ferien, bei vom staatlichen Gesundheitsamt angeordneten oder bei sonstigen aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen bedingten Schließungen; ist der Betrieb aufgrund behördlicher Anordnung länger als 5 Betriebstage nicht erlaubt, wird die Benutzungsgebühr für die entsprechenden Tage ausgesetzt.
Bei einem Benutzungsgebührenrückstand von mehr als 2 Monaten kann das Kind vom weiteren Besuch der Kita ausgeschlossen werden. Das Kreisjugendamt wird vor einer solchen Entscheidung gehört.
Für die Benutzungsgebühren finden die Vorschriften des Verwaltungszwangsverfahrens Anwendung.

§ 9

Benutzungsgebühren - Staffelung, Geschwisterermäßigung

- (1) Auf Antrag ist die Benutzungsgebühr nach § 8 Abs. 1 gestaffelt nach Familiennettoeinkommen und den im Haushalt lebenden Personen gemäß folgender Tabelle festzusetzen:

	Kindergarten	Krippe
	vormittags	vormittags
	25 Std. €	25 Std. €
Stufe 1	beitragsfrei	137,50
Stufe 2		157,50
Stufe 3		177,50
Stufe 4		197,50
Stufe 5		217,50
Stufe 6		237,50

Die Zuordnung zu den oben genannten Einkommensstufen erfolgt dabei nach folgendem Familiennettoeinkommen:

	monatliches Familiennettoeinkommen der Haushalte				
	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers. *)
	€	€	€	€	€
Stufe 1	bis 1.300	bis 1.500	bis 1.700	bis 1.900	bis 2.100
Stufe 2	über 1.300 bis 1.550	über 1.500 bis 1.750	über 1.700 bis 1.950	über 1.900 bis 2.150	über 2.100 bis 2.350
Stufe 3	über 1.550 bis 1.800	über 1.750 bis 2.000	über 1.950 bis 2.200	über 2.150 bis 2.400	über 2.350 bis 2.600
Stufe 4	über 1.800 bis 2.050	über 2.000 bis 2.250	über 2.200 bis 2.450	über 2.400 bis 2.650	über 2.600 bis 2.850
Stufe 5	über 2.050 bis 2.300	über 2.250 bis 2.500	über 2.450 bis 2.700	über 2.650 bis 2.900	über 2.850 bis 3.100
Stufe 6	über 2.300	über 2.500	über 2.700	über 2.900	über 3.100

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 200 €.

- (2) Der Antrag wird für das Betreuungsjahr gestellt. Er wird zum 1. des Antragsmonats wirksam. Dem Antrag sind prüffähige Einkommensnachweise und sonstige Unterlagen beizufügen. Er ist bei der Gemeinde (Rathaus Zeven) schriftlich zu stellen oder zur Niederschrift zu erklären.
- (3) Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen einschließlich der Sonderzuwendungen (Bruttoeinkünfte abzüglich Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zuzüglich des Kindergeldes und des Elterngeldes) der Eltern/Sorgeberechtigten des letzten Kalenderjahres. Sofern der Zeitraum der Einkünfte kürzer ist, sind die durchschnittlichen monatlichen Einkommensverhältnisse des Antragsmonats und der beiden vorangegangenen Monate maßgebend.

- (4) Wenn sich das Familiennettoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres auf Dauer um mehr als 15 % verringert, kann auf Antrag das geringere Einkommen zugrunde gelegt werden. Die Neufestsetzung der Gebühr gilt dann rückwirkend zum Beginn des Antragsmonats. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. Eine Erhöhung des Familiennettoeinkommens ist der Gemeinde Gyhum bzw. dem Träger zwecks Neuberechnung anzuzeigen. In diesem Fall gilt die Neufestsetzung der Gebühr ab dem Folgemonat der Veränderung.
- (5) Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt gleichzeitig die Kita und sind für diese von den Eltern/Erziehungsberechtigten Benutzungsgebühren selbst zu entrichten, werden diese wie folgt ermäßigt:
Bei 2 Kindern wird die Benutzungsgebühr für beide Kinder um jeweils 25 v. H. des entsprechenden Tabellenwertes nach Absatz 1 ermäßigt. Für das dritte und jedes weitere Kind wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 10

Haftungsausschluss und Versicherungsschutz

- (1) Wird eine Einrichtung aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann eine Haftung nicht übernommen werden. Für den direkten Weg zur Kita sowie für den direkten Rückweg und den Aufenthalt in der Kita während der festgelegten Betreuungszeiten besteht für die Kinder ein Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich.
- (3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zur Kita obliegt den Eltern/Sorgeberechtigten. Verunglückt ein Kind auf dem Wege zur Kita, so ist dies der Kita-Leitung unverzüglich mitzuteilen. Soll ein Kind den Heimweg von der Kita allein antreten, so bedarf es einer Rücksprache mit der Kita-Leitung, ob dem Kind dieses zumutbar ist. Ist das der Fall, muss darüber zwischen den Eltern/Sorgeberechtigten und der Kita-Leitung eine schriftliche Vereinbarung aufgenommen und unterzeichnet werden.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung, der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicherstellung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Gemeinde Gyhum personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder und sorgeberechtigten Personen sowie sonstige Daten zu Erreichbarkeiten.
- (2) Aus den vorgenannten Gründen darf die bei der Gemeinde Gyhum für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die in Abs. 1 genannten Stellen der Gemeindeverwaltung übermitteln. Darüber hinausgehende rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung für diese Aufgaben nicht mehr besteht.

[6]

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Gyhum, 28.06.2022

Gemeinde Gyhum

(L.S.)

Henning Fricke
Der Gemeindedirektor